

EUROPÄISCHE Reiseversicherungsbedingungen für Hotellerie (ERV-RVB Hotellerie 2007)

ACHTUNG: Beachten Sie, dass nur jene Teile der EUROPÄISCHEN Reiseversicherungsbedingungen für Hotellerie (ERV-RVB Hotellerie 2007) gelten, die dem Leistungsumfang Ihres Reiseversicherungspaketes entsprechen.

I. Allgemeiner Teil

- ⇒ Art. 1: Versicherte Personen
- ⇒ Art. 2: Zeitlicher Geltungsbereich, Versicherungsabschluss
- ⇒ Art. 3: Gegenstand der Versicherung und örtlicher Geltungsbereich
- ⇒ Art. 4: Ausschlüsse
- ⇒ Art. 5: Versicherungssumme
- ⇒ Art. 6: Prämienzahlung
- ⇒ Art. 7: Obliegenheiten
- ⇒ Art. 8: Form von Erklärungen
- ⇒ Art. 9: Subsidiarität
- ⇒ Art. 10: Fälligkeit der Entschädigung
- ⇒ Art. 11: Abtretung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen

II. Besonderer Teil

A: Stornoschutz bei Nichtantritt und Abbruch der Reise

- ⇒ Art. 12: Versicherungsfall
- ⇒ Art. 13: Ausschlüsse
- ⇒ Art. 14: Obliegenheiten
- ⇒ Art. 15: Höhe der Entschädigungsleistung

B: Serviceleistungen

- ⇒ Art. 16: Verspäteter Antritt des gebuchten Aufenthaltes
- ⇒ Art. 17: Unfreiwillige Urlaubsverlängerung
- ⇒ Art. 18: Such- und Bergungskosten

I. Allgemeiner Teil

Artikel 1

Versicherte Personen

Versichert sind die im Versicherungsnachweis namentlich genannten Personen.

Artikel 2

Zeitlicher Geltungsbereich, Versicherungsabschluss

1. Der Versicherungsschutz beginnt für Versicherungsfälle
 - 1.1. bei Nichtantritt der Reise (Teil A, Art. 12) und bei verspätetem Antritt des gebuchten Aufenthaltes (Teil B, Art. 16) am Tag nach der Prämienzahlung um 0.00 Uhr und endet mit Antritt des gebuchten Aufenthaltes (siehe jedoch Pkt. 2.);
 - 1.2. bei Abbruch der Reise (Teil A, Art. 12) und weiteren Serviceleistungen (Teil B, Art. 16 bis 18) ab Verlassen des Wohnortes, Zweitwohnortes bzw. Ort der Arbeitsstätte und endet mit der Rückkehr dorthin oder mit vorherigem Ablauf der Versicherung.
2. Der Versicherungsabschluss muss gleichzeitig mit Buchung des Aufenthaltes erfolgen; bei Buchungen mit Anzahlung gleichzeitig mit Anzahlung. Erfolgt der Versicherungsabschluss aufgrund eines mit der Buchungsbestätigung mitgeschickten Informationsblattes, so gilt der Abschluss spätestens fünf Werktage nach Buchung (Anzahlung) als gleichzeitig.
Bei späterem Versicherungsabschluss beginnt der Versicherungsschutz für Stornoleistungen und Leistungen bei verspätetem Antritt des gebuchten Aufenthaltes erst am 10. Tag nach Versicherungsabschluss (ausgenommen Todesfall, Unfall oder Elementarereignis wie in Art. 12 beschrieben).
3. In jedem Fall muss der Versicherungsabschluss vor Reiseantritt erfolgen.

Artikel 3

Gegenstand der Versicherung und örtlicher Geltungsbereich

Gegenstand der Versicherung sind Entschädigungszahlungen sowie Hilfs- und Serviceleistungen in Zusammenhang mit einem gebuchten Hotel- oder Mietarrangement in Europa.

Artikel 4

Ausschlüsse

1. Es besteht kein Versicherungsschutz für Ereignisse, die
 - 1.1. vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Versicherten herbeigeführt werden. Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadeneintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden muss, jedoch in Kauf genommen wird;
 - 1.2. mit Kriegsereignissen jeder Art zusammenhängen;
 - 1.3. durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen, sofern der Versicherte aktiv daran teilnimmt;
 - 1.4. durch Selbstmord oder Selbstmordversuch des Versicherten ausgelöst werden;
 - 1.5. bei Reisen mit Expeditionscharakter in unerschlossene oder unerforschte Gebiete eintreten;
 - 1.6. aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen werden (Ausnahme: Art. 16, Pkt. 2. und Art. 17);
 - 1.7. durch Ausübung einer beruflich bedingten manuellen Tätigkeit entstehen (gilt nicht für Stornoschutz bei Nichtantritt der Reise);
 - 1.8. durch Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder durch Kernenergie verursacht werden;
 - 1.9. der Versicherte infolge einer wesentlichen Beeinträchtigung seines psychischen und physischen Gesundheitszustandes durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet
 - 1.10. bei Benützung von Paragleitern und Hängegleitern entstehen (gilt nicht für Stornoschutz bei Nichtantritt der Reise);
 - 1.11. bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallyes) und den dazugehörigen Trainingsfahrten entstehen (gilt nicht für Stornoschutz bei Nichtantritt der Reise);
 - 1.12. bei Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Sportwettbewerben sowie am offiziellen Training für diese Veranstaltungen auftreten (gilt nicht für Stornoschutz bei Nichtantritt der Reise);
 - 1.13. bei Tauchgängen entstehen, wenn der Versicherte die international gültige Berechtigung für die betreffende Tiefe des Tauchganges nicht besitzt;
 - 1.14. infolge Ausübung einer Extremsportart auftreten oder in Zusammenhang mit einer besonders gefährlichen Tätigkeit stehen, wenn diese mit einer Gefahr verbunden ist, die das normale, mit einer Reise üblicherweise verbundene Risiko bei weitem übersteigt (gilt nicht für Stornoschutz bei Nichtantritt der Reise).
2. Neben diesen allgemeinen Ausschlüssen vom Versicherungsschutz sind besondere im Artikel 13 geregelt.

Artikel 5

Versicherungssumme

Die jeweilige Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle vor und während des gebuchten Aufenthaltes dar.

Artikel 6

Prämienzahlung

Die Prämie ist bei Abschluss der Versicherung zu bezahlen.

Artikel 7

Obliegenheiten

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

1. Der Versicherte hat
 - 1.1. Versicherungsfälle nach Möglichkeit abzuwenden oder deren Folgen zu mindern und dabei allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen;
 - 1.2. den Versicherer über den eingetretenen Versicherungsfall ehestmöglich, wahrheitsgemäß und umfassend schriftlich zu informieren, falls erforderlich auch per Telefon oder Fax;
 - 1.3. nach Erhalt von Formularen, die dem Versicherer zur Schadenbearbeitung dienen, diese vollständig ausgefüllt dem Versicherer ehestmöglich zuzusenden;
 - 1.4. alles ihm Zumutbare zu tun, um die Ursachen, den Hergang und die Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären;
 - 1.5. alle mit einem Versicherungsfall befassten Behörden und behandelnden Ärzte und/oder Kranken-

häuser, sowie Sozial- und Privatversicherer zu ermächtigen und zu veranlassen, die vom Versicherer verlangten Auskünfte zu erteilen;

- 1.6. Schadenersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen und erforderlichenfalls bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung an den Versicherer abzutreten;
 - 1.7. Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht wurden, unverzüglich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Angabe des Schadenausmaßes der zuständigen Sicherheitsdienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;
 - 1.8. Beweismittel, die den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Grunde und der Höhe nach belegen wie Polizeiprotokolle, Tatbestandsaufnahmen, Arzt- und Krankenhausatteste und -rechnungen, usw., dem Versicherer im Original zu übergeben.
2. Neben diesen allgemeinen Obliegenheiten sind besondere im Artikel 14 geregelt.

Artikel 8

Form von Erklärungen

Für Anzeigen und Erklärungen des Versicherten an den Versicherer ist Schriftform erforderlich.

Artikel 9

Subsidiarität

Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär. Sie werden daher nur erbracht, soweit nicht aus anderen bestehenden Privat- oder Sozialversicherungen Ersatz erlangt werden kann.

Artikel 10

Fälligkeit der Entschädigung

1. Steht die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach fest, ist die Entschädigungszahlung zwei Wochen danach fällig.
2. Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder Verfahren eingeleitet, ist der Versicherer berechtigt, bis zu deren Abschluss mangelnde Fälligkeit einzuwenden.

Artikel 11

Abtretung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen

Versicherungsansprüche können erst abgetreten oder verpfändet werden, wenn sie dem Grunde und der Höhe nach endgültig festgestellt sind.

II. Besonderer Teil

A: Stornoschutz bei Nichtantritt und Abbruch der Reise

Artikel 12

Versicherungsfall

1. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn aus einem der folgenden Gründe die Reise nicht angetreten werden kann oder abgebrochen werden muss:
 - 1.1. plötzlich eintretende schwere Erkrankung, schwere gesundheitliche Unfallfolgen oder Tod der versicherten Person. Die Erkrankung oder Unfallfolge gilt als schwer, wenn sich daraus für die gebuchte Reise zwingend die Reiseunfähigkeit ergibt. Psychische Erkrankungen, die erstmals auftreten, sind versichert, wenn dadurch ein stationärer Spitalsaufenthalt oder eine Behandlung durch einen Facharzt der Psychiatrie erforderlich wird. Bestehende Leiden (siehe jedoch Art. 13) sind nur dann versichert, wenn sie unerwartet akut werden;
 - 1.2. Schwangerschaft der versicherten Person, wenn die Schwangerschaft erst nach der Reisebuchung festgestellt worden ist. Wurde die Schwangerschaft bereits vor Reisebuchung festgestellt, werden die Stornokosten nur übernommen, wenn schwere Schwangerschaftskomplikationen (diese müssen ärztlich bestätigt sein) auftreten;
 - 1.3. plötzlich eintretende schwere Erkrankung, schwere gesundheitliche Unfallfolgen oder Tod von nicht mitreisenden Familienangehörigen, wodurch die Anwesenheit der versicherten Person dringend erforderlich ist;
 - 1.4. bedeutender Sachschaden am Eigentum der versicherten Person an seinem Wohnort infolge Elementarereignis (Feuer usw.) oder Straftat eines Dritten, der seine Anwesenheit erforderlich macht;
 - 1.5. unverschuldeter Verlust des Arbeitsplatzes infolge Kündigung der versicherten Person durch den Arbeitgeber;
 - 1.6. Einberufung der versicherten Person zum Grundwehr- bzw. Zivildienst, vorausgesetzt die zuständige Behörde akzeptiert die Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Einberufung;

- 1.7. Einreichung der Scheidungsklage (bei einvernehmlicher Trennung der dementsprechende Antrag) beim zuständigen Gericht unmittelbar vor einer gemeinsamen Reise der betroffenen Ehepartner;
 - 1.8. Nichtbestehen der Reifprüfung oder einer gleichartigen Abschlussprüfung einer mindestens 3-jährigen Schulausbildung durch die versicherte Person unmittelbar vor dem Reiseternin einer vor der Prüfung gebuchten, versicherten Reise;
 - 1.9. Eintreffen einer unerwarteten gerichtlichen Vorladung der versicherten Person, vorausgesetzt das zuständige Gericht akzeptiert die Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Vorladung.
2. Der Versicherungsfall gilt für die betroffenen versicherten Personen, deren gleichwertig versicherte mitreisende Familienangehörige sowie für maximal drei weitere gleichwertig versicherte mitreisende Personen.
Gleichwertig versichert ist, wer für den eingetretenen Versicherungsfall gemäß Pkt. 1. beim Versicherer ebenfalls versichert ist;
3. Als Familienangehörige gelten der Ehepartner (bzw. Lebensgefährte im gemeinsamen Haushalt lebend), die Kinder (Stief-, Schwieger-, Enkel-), die Eltern (Stief-, Schwieger-, Groß-), die Geschwister der versicherten Person.

Artikel 13 **Ausschlüsse**

Kein Versicherungsfall liegt vor, wenn

1. der Reisetorno- oder Abbruchgrund in Zusammenhang steht mit einer der nachfolgenden Erkrankungen/Behandlungen der versicherten Personen: psychische Erkrankungen (siehe jedoch Art. 12, Pkt. 1.1.), Dialyse, Organtransplantationen, Aids, Schizophrenie;
2. der Reisetornogrund
 - 2.1. in Zusammenhang steht mit einer der nachfolgenden, innerhalb der letzten zwölf Monate vor Versicherungsabschluss stationär behandelten Erkrankung der versicherten Personen: Herzerkrankungen, Schlaganfall, Krebsleiden, Diabetes (Typ 1), Epilepsie, Multiple Sklerose;
 - 2.2. bei Versicherungsabschluss bereits vorgelegen hat oder voraussehbar gewesen ist;
3. der Reiseabbruchgrund
 - 3.1. in Zusammenhang steht mit einer im Pkt. 2.1. genannten, innerhalb der letzten zwölf Monate vor Reiseantritt stationär behandelten Erkrankung der versicherten Personen;
 - 3.2. bei Reiseantritt bereits vorgelegen hat oder voraussehbar gewesen ist.
4. der Hotelier/der Vermieter/das Reiseunternehmen vom Vertrag zurücktritt;
5. der vom Versicherer beauftragte Facharzt/Vertrauensarzt (siehe Art. 14, Pkt. 3.) die Reiseunfähigkeit nicht bestätigt.

Artikel 14 **Obliegenheiten**

Der Versicherte ist verpflichtet

1. wenn die Reise aus einem versicherten Grund nicht angetreten werden kann,
 - nach Eintritt des Versicherungsfalles die Reisebuchung bei der Buchungsstelle unverzüglich zu stornieren, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten;
 - den Versicherer unverzüglich über den Versicherungsfall unter Angabe des Stornogrundes und unter Beilage der Buchungsbestätigung und des Versicherungsnachweises schriftlich zu verständigen;
 - bei Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen der schriftlichen Meldung des Versicherungsfalles ein detailliertes ärztliches Attest/Unfallbericht und die Krankmeldung bei der Sozialversicherung beizulegen. Im Falle einer psychischen Erkrankung ist die Reiseunfähigkeit durch einen Facharzt der Psychiatrie nachzuweisen;
2. wenn die Reise aus medizinischen Gründen abgebrochen werden muss, eine entsprechende Bestätigung des behandelnden Arztes vor Ort (siehe Art. 12, Pkt. 1.1.) ausstellen zu lassen;
3. sich auf Verlangen des Versicherers durch einen von diesem beauftragten Facharzt/Vertrauensarzt untersuchen zu lassen;
4. unverzüglich folgende Unterlagen an den Versicherer zu senden:
 - Stornokostenabrechnung
 - vollständig ausgefülltes Stornoschadenmeldeformular für die Hotelversicherung
 - ärztliche Bestätigung über die verordneten Medikamente
 - Krankmeldung bei der Sozialversicherung
 - sonstige Beweismittel, die den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Grunde und der Höhe nach belegen (z.B. Mutter-Kind-Pass, Einberufungsbefehl, Scheidungsklage, Maturazeugnis, Sterbeurkunde);
5. die nicht genutzten Reiseunterlagen (Hotelgutscheine usw.) dem Versicherer auf Verlangen auszuhändigen;
6. alle behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden, soweit dies zur Schadenbeurteilung notwendig ist.

Artikel 15

Höhe der Entschädigungsleistung

Der Versicherer ersetzt dem Versicherten im Rahmen der jeweils genannten Versicherungssumme

1. bei Reiserücktritt jene Stornokosten des Miet- und Hotelarrangements (exkl. Fahrtkosten), die zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles vertraglich geschuldet sind;
2. bei Reiseabbruch die bezahlten, aber nicht genutzten Teile des Miet- und Hotelarrangements (exkl. Fahrtkosten).

B: Serviceleistungen

Artikel 16

Verspäteter Antritt des gebuchten Aufenthaltes

1. Unverschuldete Verspätung der Anreise

1.1. Versicherungsfall

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn während der Anreise zum gebuchten Aufenthaltsort eines der nachfolgend genannten Ereignisse eintritt und dadurch der Aufenthaltsort nicht zum gebuchten Zeitpunkt erreicht werden kann:

- Unfall oder Verkehrsunfall des Versicherten;
- technisches Gebrechen des benützten Verkehrsmittels;
- Flugverspätung.

Der Sachverhalt ist von der Fluglinie bzw. vom jeweiligen Verkehrsträger zu bestätigen.

1.2. Entschädigung

Ersetzt werden die notwendigen und nachgewiesenen Kosten für eine erforderliche Nächtigung und Verpflegung, sowie die Mehrkosten für eine notwendige Reise zu einem anderen (Flug-)Hafen/ Bahnhof.

2. Elementarereignis vor Ort

2.1. Versicherungsfall

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn der Versicherte den Ort seines gebuchten Hotel- oder Mietarrangements aufgrund einer Straßensperre (z.B. infolge Überschwemmung, Vermurung, Lawinengefahr) nicht planmäßig zum gebuchten Anreisetag erreichen kann. Die Straßensperre ist von der zuständigen Behörde zu bestätigen.

2.2. Entschädigung

Ersetzt werden die notwendigen und nachgewiesenen Nächtigungs- und Verpflegungskosten in der nächstmöglichen Unterkunft vor Ort für maximal zwei Nächte (Einzeldeckung).

Betrifft der Versicherungsfall eine größere Anzahl von Versicherten, so ist die Leistung für alle Ereignisse, die während einer Kalenderwoche (Samstag bis Freitag) innerhalb Europas eintreten, mit einer Höchstsumme von € 726.000 (Kollektivdeckung) begrenzt. Überschreitet die Summe aller Ansprüche aus der Einzeldeckung die vorgenannte Kollektivdeckung, so wird die Leistung für jeden einzelnen Versicherten im Verhältnis der Summe aller Einzelansprüche aus Einzeldeckungen zur Höchstsumme aus der Kollektivdeckung gekürzt, so dass maximal die Höchstsumme aus der Kollektivdeckung zur Auszahlung gelangt.

Artikel 17

Unfreiwillige Urlaubsverlängerung

1. Versicherungsfall

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn der Versicherte sein gebuchtes Hotel- oder Mietarrangement aufgrund eines Unfalles, einer Erkrankung oder eines Elementarereignisses (z.B. Straßensperre infolge Überschwemmung, Vermurung, Lawinengefahr) nicht planmäßig beenden kann. Die Straßensperre ist von der zuständigen Behörde zu bestätigen.

2. Entschädigung

Der Versicherer ersetzt die entstehenden Mehrkosten in der gebuchten Qualität (Einzeldeckung). Betrifft der Versicherungsfall eine größere Anzahl von Versicherten, so ist die Leistung für alle Ereignisse, die während einer Kalenderwoche (Samstag bis Freitag) innerhalb Europas eintreten, mit einer Höchstsumme von € 3.630.000 (Kollektivdeckung) begrenzt. Überschreitet die Summe aller Ansprüche aus der Einzeldeckung die vorgenannte Kollektivdeckung, so wird die Leistung für jeden einzelnen Versicherten im Verhältnis der Summe aller Einzelansprüche aus Einzeldeckungen zur Höchstsumme aus der Kollektivdeckung gekürzt, so dass maximal die Höchstsumme aus der Kollektivdeckung zur Auszahlung gelangt.

Artikel 18

Such- und Bergungskosten

1. Versicherungsfall

Der Versicherte muss unverletzt, verletzt oder tot geborgen werden, weil

- 1.1. er einen Unfall erlitten hat;
- 1.2. er in Berg- oder Seenot geraten ist;

- 1.3. die begründete Vermutung auf eine der unter Pkt. 1.1. und 1.2. genannten Situationen bestanden hat.
2. Entschädigung
Der Versicherer ersetzt die nachgewiesenen Kosten der Suche nach dem Versicherten und seines Transportes bis zur nächsten befahrbaren Straße oder in das nächstgelegene Spital.
